AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

27. Jahrgang **Wittmund, den 30. November 2006** **Nr. 12**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Klaus Dickhagen, Wittmund) 63

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2006 63

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2006 64

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel betr. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 64

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund betr. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 64

Satzung über die Gewährung von Verdienstausfall- und Auslagenentschädigungen an die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ 64

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“ betr. Termin der 6. Verbandsversammlung 65

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“ betr. 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 65

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel 65

6. Änderung des Bebauungsplanes D „Ortsmitte“ der Inselgemeinde Langeoog 65

Änderung von Bebauungsplänen der Gemeinde Neuharlingersiel
a) Nr. 14 „Mühlenstrich“ (Blockshausen), 2. Änderung
b) Nr. 15 „Am Wiesenweg“, 1. Änderung
c) Nr. 18 „Am Großen Tief“, 1. Änderung 65

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Blomberg i. d. F. vom 7. Okt. 1997 66

Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Amt für Landentwicklung Aurich betr. 5. Anordnung in dem Flurbereinigungsverfahren Wittmund-Nord vom 06. 11. 2006 66

Öffentliche Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Amt für Landentwicklung Aurich betr. Ladung zum Termin über die Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung der Flurstücke in dem Flurbereinigungsverfahren Wittmund-Nord 67

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Feststellung gemäß § 3 a UVPG

(Klaus Dickhagen, Wittmund)

Der landwirtschaftliche Betrieb Klaus Dickhagen, Barumser Weg 1, 26409 Wittmund, hat mit Schreiben vom 18. 07. 2006 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung und zur Aufzucht von Rindern nach §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 09. 2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 06. 2005 (BGBl. I S. 1865) beantragt.

Gegenstand der Genehmigung ist der Neubau eines Boxenlaufstalles mit 48 Tierplätzen und integriertem Melkhaus. Standort der Anlage ist das Grundstück 26409 Wittmund, Barumser Weg 1, Flurstücke 28/1 und 29 der Flur 3 der Gemarkung Asel.

Für die geplante Anlage ist gemäß Nummer 7.12 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 06. 2005 (BGBL. I S. 1757, 2797) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 07. 2006 (BGBl. I S. 1619) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wittmund, den 10. November 2006 **Landkreis Wittmund**
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 15. 12. 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	11 118 500 EUR
in der Ausgabe auf	11 118 500 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2 312 500 EUR
in der Ausgabe auf	2 312 500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 722 500 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 150 000 EUR festgelegt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 2 500 000 EUR

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

Friedeburg, den 15. 12. 2005

(L. S.) **Reents**
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung - NGO - in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl.

S. 382) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - am 18. 10. 2006 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Fri erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. 12. 2006 bis zum 12. 12. 2006 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 17, öffentlich aus.

Friedeburg, den 30. 11. 2006

Die Bürgermeisterin

---

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 5. Oktober 2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen erhöht um	36 200 EUR
vermindert um	0 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
gegenüber bisher	2 430 800 EUR
nunmehr festgesetzt auf	2 467 000 EUR
die Ausgaben erhöht um	36 200 EUR
vermindert um	0 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
gegenüber bisher	2 430 800 EUR
nunmehr festgesetzt auf	2 467 000 EUR

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen erhöht um	148 400 EUR
vermindert um	0 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
gegenüber bisher	1 503 400 EUR
nunmehr festgesetzt auf	1 651 800 EUR
die Ausgaben erhöht um	148 400 EUR
vermindert um	0 EUR
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
gegenüber bisher	1 503 400 EUR
nunmehr festgesetzt auf	1 651 800 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

Neuharlingersiel, 5. Oktober 2006

Gemeinde Neuharlingersiel

(L. S.) Peters
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 4. 12. 2006 bis 12. 12. 2006 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, öffentlich aus.

Peters
Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel

Betr.: Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005

Der Verbandsausschuss des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens Harlesiel hat in seiner Sitzung am 25. Okt. 2006 gemäß § 13 Nr. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i.V. mit § 101 Abs.1 NGO sowie § 7 Abs. 2 Ziff. 3 der Zweckverbandssatzung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt.

Der Beschluss über die Jahresrechnung 2005 wird hiermit gemäß § 13 Nr.6 NKomZG i.V. mit § 101 Abs.2 NGO sowie § 20 der Zweckverbandssatzung öffentlich bekanntgegeben. Die Jahresrechnung 2005 mit Anlagen und der Schlussbericht mit Stellungnahme liegen vom 04. Dezember bis zum 15. Dezember 2006 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmann Str. 4, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund den 06. Nov. 2006

Enno Ommen
Verbandsvorsteher

Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund hat in der Sitzung am 30. 10. 2006 die Jahresrechnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer und dem Verbandsausschuss Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt zusammen mit dem Rechenschaftsbericht der Rechnungsprüfungsämter und der dazu ergangenen Stellungnahme in der Zeit vom **04. 12. 2006 bis einschließlich 15. 12. 2006** im Eingangsgebäude des Zweckverbandes, Fuhlrieger Allee 3, 26434 Wiefels, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Wiefels, den 15. 11. 2006

Lothar Arlinghaus
Geschäftsführer

Satzung über die Gewährung von Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung an die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“

Aufgrund der §§ 6, 39 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBI. S. 63) hat die Verbandsversammlung am 30. 10. 2006 die folgende Satzung über die Gewährung von Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung an die Vertreter des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ beschlossen:

§1

l. Die Tätigkeit der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss ist ehrenamtlich.

Für die Teilnahme an Sitzungen werden folgende Entschädigungen gewährt:

a) Für den Ersatz der Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes wird ein Durchschnittswert in Höhe von 30,- EUR pro Sitzung erstattet.

b) Fahrtkosten werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

c) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält anstelle der unter Punkt a) genannten Aufwandsentschädigung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 175,00 EUR.

d) Der oder die Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung erhält/erhalten anstelle der unter Punkt a) genannten Aufwandsentschädigung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 EUR.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung an die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ außer Kraft.

Gabbey
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Arlinghaus
Verbandsgeschäftsführer

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“

Die Bekanntmachung des Termins der 6. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland - Wittmund“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 13 am 30. 11. 2006 veröffentlicht.

Jever, 30. 11. 2006

Böhling, Vorsitzender
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes „Jade-WeserPark FrieslandWittmund“ für das Haushaltsjahr 2006 wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 13 am 30. 11. 2006 veröffentlicht.

Jever, 30. 11. 2006

Péron, Geschäftsführerin
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel hat in ihrer Sitzung am 30. 10. 2006 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund über die Prüfung der Jahresrechnung 2004 mit der Stellungnahme des Verbandsgeschäftsführers liegt vom 01. 12. bis zum 11. 12. 2006 zur Einsichtnahme im Deutschen Sielhafenmuseum, Pumphusen 3 (Alte Pastorei), 26409 Wittmund-Carolinensiel, öffentlich aus.

Carolinensiel, den 21. November 2006

Sell
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung
6. Änderung des Bebauungsplanes D „Ortsmitte“

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2006 die 6. Änderung des Bebauungsplanes D „Ortsmitte“ nebst Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes D „Ortsmitte“ ist aus der nachstehend abgedruckten Plangrundlage ersichtlich.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 6. Änderung des Bebauungsplanes D „Ortsmitte“ wirksam.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes D „Ortsmitte“ nebst Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Langeoog, Hauptstraße 28, 26465 Langeoog, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Langeoog, den 17. November 2006

Inselgemeinde Langeoog

L. S. Hans Janssen
Bürgermeister

Übersichtsplan M. 1:5000

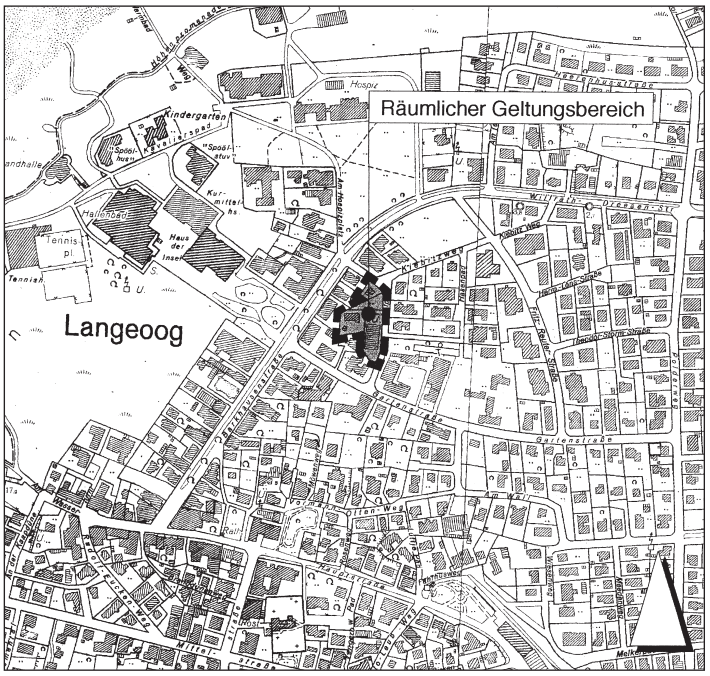

Gemeinde Langeoog, Bebauungsplan D „Ortsmitte“, 6. Änderung

Änderung von Bebauungsplänen der Gemeinde Neuharlingersiel

<u>hier:</u> a) Nr. 14 „Mühlenstrich“ (Blockshausen), 2. Änderung
b) Nr. 15 „Am Wiesenweg“, 1. Änderung
c) Nr. 18 „Am Großen Tief“, 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat am 5. Oktober 2006 die aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan entwickelten vorgenannten Änderungen der Bebauungspläne Nr. 14 „Mühlenstrich“ (Blockshausen), Nr. 15 „Am Wiesenweg“ und Nr. 18 „Am Großen Tief“ mit Begründungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzungen beschlossen. Die Bebauungspläne enthalten u.a. gestalterische Festsetzungen nach § 56 NBauO gemäß § 98 NBauO.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ werden die oben genannten Bebauungsplanänderungen wirksam.

Die geänderten Bebauungspläne nebst Begründungen liegen ab sofort im Bürgerbüro der Gemeinde Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, 26427 Neuharlingersiel, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Die Geltungsbereiche der betroffenen Bebauungspläne sind aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.

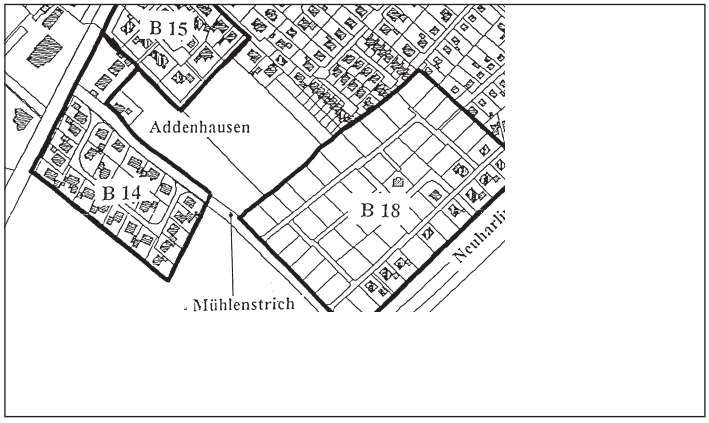

Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Wittmund.

Die Auswirkungen auf die Umwelt werden in den diesbezüglichen Berichten dargestellt. Eine Überprüfung dieser Auswirkungen durch ein Monitoring ist nicht vorgesehen.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung gemäß § 215 BauGB nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Neuharlingersiel geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Neuharlingersiel, 22. 11. 2006

Gemeinde Neuharlingersiel
Der Bürgermeister
Peters

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Blomberg i. d. F. vom 7. Okt. 1997 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 15/1998, S. 78)

Aufgrund der Währungsumstellung zum 01. 01. 2002 hat der Verbandausschuss in seiner Sitzung vom 24. Juni 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 17, Absatz 1 c erhält folgende Fassung:

Verträge, die nicht zur laufenden Geschäftsführung gehören, oder deren Gegenstand einen Wert von mehr als 1.500 EUR hat,

§ 32, Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumnisbeitrag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Der Mindestsäumniszuschlag beträgt 2,00 EUR. (§ 240 AO)

§ 39, Absatz lb erhält folgende Fassung:

zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000,00 EUR hinausgehen,

39, Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag von 25.000,00 EUR.

Blomberg, den 24. Juni 2002

Der Verbandsvorsteher

Landkreis Wittmund — Wittmund, den 15. Nov. 2006
Der Landrat
Kommunalaufsicht
Az.: 20/6636-07-1

Genehmigung

Gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Febr. 1991 (BGBI. Nr. 11/1991, S. 405) genehmige und veröffentliche ich hiermit die Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Blomberg vom 24. Juni 2002.

L. S.

In Vertretung:
Frerichs
Erster Kreisrat

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
Amt für Landentwicklung Aurich

Flurbereinigung Wittmund-Nord, — Aurich, 06. 11. 2006
4 01 1989
Landkreis Wittmund
3.2.2.1 - Hauptakte Bd. VI
O.-Nr. 48/06

5. Anordnung

In der Flurbereinigung Wittmund-Nord, Landkreis Wittmund, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 08. 2005 (BGBl. I, S. 2354), das durch Beschluss der Bezirksregierung Weser-Ems vom 13. 09. 1995 festgesetzte sowie durch die Anordnungen vom 20. 08. 2002, 18. 08. 2003, 01. 03. 2004 und 01. 02. 2006 gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG veränderte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Verfahren Wittmund-Nord zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Blersum	1	64/5, 64/6, 67, 68
Blersum	5	113/1
Funnix	9	66

Folgende Flurstücke werden aus dem Verfahren Wittmund-Nord ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Willen	1	11/11, 11/12

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche der Flurbereinigung Wittmund-Nord unter Berücksichtigung von Flächenänderungen aufgrund von Fortführungsvermessungen gemäß § 132 FlurbG um 6,3898 ha auf 2.640,4216 ha.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist. Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 0,3 % der Verfahrensgröße; die Größe der auszuschließenden Flächen beträgt rd. 0,01 % der Verfahrengröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit also gegeben.

Es werden Flurstücke zum Verfahren Wittmund-Nord zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung sowie eine Verkürzung der Entfernung zur Hoflage und somit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen.

Schließlich werden von sog. Bedingungsflächen (wie z. B. Hofräume, Haus- bzw. Baugrundstücke, Wege oder sonstige Grundstücke, die durch Maßnahmen der Flurbereinigung in der Regel keine Lageänderung erfahren) ausgeschlossen. Dies dient vorrangig der Beschleunigung von Verfahrensabläufen.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung sowie der Ausschluss von Flächen dient letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Für die zugezogenen Flurstücke gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Landentwicklung können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Landentwicklung kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wieder herstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich, eingegangen ist.

Bohlen LS

Anhang zur 5. Anordnung in dem Flurbereinigungsverfahren Wittmund-Nord vom 06. 11. 2006

Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landentwicklung Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),

c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,

d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,

e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01. 01. 1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,

f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,

g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis:

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
Amt für Landentwicklung Aurich

3.2.2.1 Flurbereinigung Wittmund-Nord, Landkreis Wittmund, 4 01 1989
Ladungsakte, Bd. II, O.-Nr. 05/06

Aurich, 06. 11. 2006

Öffentliche Bekanntmachung
Ladung

In der Flurbereinigung Wittmund-Nord, Landkreis Wittmund, werden gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 08. 2005 (BGBl. I S. 2354), die Ergebnisse der Wertermittlung der mit der V. Anordnung vom 06. 11. 2006 zugezogenen Flurstücke durch Auslegung bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die Grundlage für die Abfindung.

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Blersum	1	64/5, 64/6, 67, 68
Blersum	2	113/1
Funnix	9	66

Die Ergebnisse der Wertermittlung der o. a. Flurstücke liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten der Flurbereinigung Wittmund-Nord aus

am Dienstag, dem 19. Dezember 2006,
in der Zeit von 9.00 bis 10.00 Uhr
in dem Café Weerts, Klusforder Straße 50,
26409 Wittmund.

Während dieser Zeit sind Vertreter des Amtes für Landentwicklung Aurich anwesend, um die Ergebnisse der Wertermittlung auf Wunsch zu erläutern und evtl. Einwendungen aufzunehmen.

Gemäß §§ 114 und 134 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass von dem Beteiligten, der nicht zu diesem Termin erscheint oder bis zum Schluss des Termins keine Erklärung abgibt, angenommen wird, dass er mit dem Ergebnis der Wertermittlung einverstanden ist.

Bohlen LS